

Informationsblatt

Fragen und Antworten zu Studiengangwechsel und Wiederzulassung nach Ausschluss

1 Wiederaufnahme des Studiums nach einem freiwilligen Studienunterbruch mit Exmatrikulation

Ich möchte mich nach einem freiwilligen Studienunterbruch wieder immatrikulieren und den Studiengang fortsetzen: Was gilt es zu beachten?

Eine Wiederaufnahme des Studiums nach freiwilligem Unterbruch ist grundsätzlich möglich.

Ist jemand im Studium bereits weit fortgeschritten, so gilt zu beachten, dass eine Wiederzulassung nur möglich ist, wenn der bisherige Studienverlauf erfolgreich war, d.h. wenn jemand die im bisherigen Studium belegten Module auch weitgehend erfolgreich abgeschlossen hat und eine Mindestanzahl noch abrechenbarer ECTS-Punkte gegeben ist.

Zudem ist zu beachten, dass sich zwischenzeitlich die Studienbedingungen möglicherweise geändert haben und daher für den Abschluss des Studiums mehr oder andere Module erworben werden müssen als unter den Bedingungen des Erststudiums.

Es wird angeraten, sich vor einem geplanten Studienunterbruch mit Exmatrikulation genauer beraten zu lassen, vgl. unten.

Wie muss ich vorgehen, um mich wieder zu immatrikulieren?

Es muss das übliche Anmeldeverfahren durchlaufen werden. Anmeldung zum Studiengang während den offiziellen Anmeldefenstern und-terminen.

Gleichzeitig mit der Anmeldung muss ein Anrechnungsgesuch eingereicht werden.

Weitere Auskünfte

Informationen und Beratung zum Studium:

Studienberatung der PH FHNW

<https://www.fhnw.ch/de/personen/studienberatung>

E-Mail: info.ph@fhnw.ch

Informationen zum Anmeldeverfahren:

Zentrale Studienadministration der PH FHNW

E-Mail: zulassung-erkennung.ph@fhnw.ch

2 Wechsel des Studiengangs (ohne vorherigen Ausschluss)

Kann ich im Verlauf des Studiums den Studiengang wechseln?

Grundsätzlich ja, es sind jedoch einige Bedingungen zu beachten. Ist jemand im Studium bereits weit fortgeschritten, so gilt insbesondere, dass eine Zulassung in einen anderen Studiengang nur möglich ist, wenn der Verlauf im bisherigen Studium grundsätzlich erfolgreich war, d.h. wenn jemand die belegten Module auch erfolgreich abgeschlossen hat und eine Mindestanzahl noch abrechenbarer ECTS-Punkte gegeben ist. Es wird angeraten, sich vor einem geplanten Studiengangwechsel genauer beraten zu lassen, vgl. unten.

Kann ich mir bei einem Wechsel in einen neuen Studiengang die bisher erworbenen Studienleistungen anrechnen lassen?

Ja. Mit der Anmeldung muss gleichzeitig auch ein Anrechnungsgesuch eingereicht werden. Daraufhin wird im Sinne der inhaltlichen Äquivalenz geprüft, welche Leistungen aus dem bisherigen Studiengang für den neuen angerechnet werden können. Zu beachten ist, dass in jedem Fall für die Diplomierung im neuen Studiengang in diesem eine minimale Anzahl ECTS-Punkte erworben werden müssen (Bachelor: 60 ECTS-Punkte, Master: 30 ECTS-Punkte, Sekundarstufe II: 20 ECTS-Punkte).

Wie erfolgen die Abmeldung und Anmeldung?

Eine Abmeldung vom bisherigen Studium und damit auch ein Wechsel in einen anderen Studiengang kann nur erfolgen, wenn die rechtskräftig verfügte Bewertung von allfällig wiederholten Modulen vorliegt. Die Abmeldung vom bisherigen Studiengang an der PH FHNW ist der Kanzlei vor Ort zu melden. Eine Anmeldung zum neuen Studiengang erfolgt regulär und online während den offiziellen Anmeldefenstern und –terminen (inkl. Begründung für den Studiengangwechsel und einem neuen Strafregisterauszug). Gleichzeitig mit der Anmeldung muss ein Anrechnungsgesuch eingereicht werden, vgl. vorheriger Punkt. Für Anmeldung und Anrechnung sind jeweils die üblichen Gebühren zu entrichten.

Weitere Auskünfte

Informationen und Beratung zum Studium:
Studienberatung der PH FHNW
<https://www.fhnw.ch/de/personen/studienberatung>
E-Mail: info.ph@fhnw.ch

Informationen zum Anmeldeverfahren:
Zentrale Studienadministration der PH FHNW
E-Mail: zulassung-erkennung.ph@fhnw.ch

3 Wiedere Zulassung nach einem Ausschluss aus dem Studiengang

Kann ich nach einem Ausschluss später wieder in einen gleichen oder vergleichbaren Studiengang zugelassen werden?

Grundsätzlich ist nach einem Ausschluss aus einem Studiengang eine erneute Zulassung nicht möglich.

Unter bestimmten Umständen kann i.d.R. frühestens nach zwei Jahren ein Gesuch um eine ausnahmsweise Wiedere Zulassung gestellt werden. Die Bedingungen sind in den Richtlinien zur Zulassung, Ziff. 2.2., wie folgt formuliert:

2.2. Besondere Bestimmungen für Wiedere Zulassung und Wechsel des Studienganges bzw. von einer anderen Hochschule⁴

¹ Gemäss § 3 Abs. 5 lit. d StuPO ist die Zulassung nach einem Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang der PH FHNW oder einer anderen pädagogischen Hochschule grundsätzlich nicht möglich.

² Die Direktorin, der Direktor kann auf begründetes Gesuch hin in der Regel frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss Ausnahmen bewilligen (§ 3 Abs. 5 lit. d StuPO). Die Entscheidung erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung nach Ermessen. Es besteht kein Anspruch auf Wiedere Zulassung nach einem Ausschluss aus dem Studium. Folgende Kriterien werden in den Entscheid miteinbezogen: erfolgreiches Studium abgesehen von ungenügender Leistung, die zu einem Ausschluss führten; kein schwerwiegender Verstoß gegen Studierendenpflichten gemäss § 10 Abs. 1 StuPO; Nachweis für die Verbesserung der Perspektive für das Bestehen des Studiums innerhalb der maximalen Studiendauer aufgrund Behebung der Defizite, welche zu einem Ausschluss führten. Zusammen mit der Anmeldung muss ein Gesuch zur Anrechnung der bereits erbrachten Studienleistungen gemäss § 3 Abs. 7 StuPO sowie gemäss den Richtlinien zur Anrechnung von Studienleistungen (Nr. 111.1.08) eingereicht werden.

Wie ist das Kriterium «erfolgreiches Studium» zu verstehen?

Das hier genannte Kriterium des «erfolgreichen Studiums» bedeutet insbesondere, dass ein Gesuch nur Aussicht auf Erfolg hat, wenn jemand die bisher im Studium belegten übrigen Module auch erfolgreich abgeschlossen hat.

Wie ist das Kriterium «Behebung der Defizite, welche zum Ausschluss führten» zu verstehen?

Das Kriterium «Behebung der Defizite, welche zu dem Ausschluss führten» bedeutet, dass ein Gesuch nur Aussicht auf Erfolg hat, wenn jemand plausibel nachweisen kann, dass sie oder er diejenigen Defizite, die zum Ausschluss geführt haben, behoben und z.B. damals fehlende fachliche Kompetenzen erworben hat. Eine standardisierte Form des Nachweises gibt es dabei nicht. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung.

Ist Unterrichtstätigkeit während des Ausschlusses ein Argument für die Wiedere Zulassung?

Wenn fachliche Defizite zum Ausschluss geführt haben, dann ist Unterrichtstätigkeit allein kaum ein hinreichendes Argument, dass diese behoben sind. Vielmehr sollte konkret bezogen auf das fachliche Defizit ein Nachweis erfolgen, siehe oben.

Kann ich nach einem Ausschluss in einen anderen, vergleichbaren Studiengang der PH FHNW wechseln?

Es gelten die gleichen Bedingungen, wie bei einem Gesuch um Wiedereintritt in den gleichen Studiengang. Lediglich kann sich die Frist von 2 Jahren verkürzen, wenn das fachliche Defizit, das zum Ausschluss geführt hat, für den neuen Studiengang keine Rolle spielt.

Es wird angeraten, sich für diesen Fall genauer beraten zu lassen (Studienberatung).

Kann ich nach einem Ausschluss in einen nicht vergleichbaren Studiengang der PH FHNW eintreten?

Sofern die Zulassungsbedingungen zum nicht vergleichbaren Studiengang gegeben sind, ist ein Eintritt möglich. Hier entfällt die Frist von 2 Jahren für eine Neuanmeldung und es muss kein Gesuch um Wiedereintritt an den Direktor gestellt werden. Ein Anrechnungsgesuch ist jedoch zwingend einzureichen.

Kann ich nach einem Ausschluss an eine andere PH wechseln?

Die Frage kann nicht generell beantwortet werden, die einzelnen PHs haben hier unterschiedliche Bedingungen. Es lohnt sich daher, dies mit der betreffenden PH vorgängig abzuklären.

Wie muss ich vorgehen, um wieder zugelassen zu werden?

Es muss zusammen mit der Anmeldung zum Studium ein Gesuch um Wiedereintritt an den Direktor gestellt werden (als Dokument hochzuladen bei der Online-Anmeldung). Im Gesuch muss die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller begründen, warum aus ihrer resp. seiner Sicht die in den Richtlinien zur Zulassung, Ziff. 2.2. genannten Kriterien erfüllt sind. Das Gesuch kann in der Regel frühestens zwei Jahre nach Ausschluss eingereicht werden. Gleichzeitig mit der Anmeldung muss ein Anrechnungsgesuch eingereicht werden.

Weitere Auskünfte

Informationen und Beratung zum Studium:
Studienberatung der PH FHNW
<https://www.fhnw.ch/de/personen/studienberatung>
E-Mail: info.ph@fhnw.ch

Informationen zum Anmeldeverfahren:
Zentrale Studienadministration der PH FHNW
E-Mail: zulassung-erkennung.ph@fhnw.ch

4 Das Studium Primarstufe an der PH FHNW kann nicht abgeschlossen werden aufgrund fehlendem Nachweis C1 in der gewählten Fremdsprache. Was nun?

Ich habe sämtliche 180 ETCS-Punkte gemäss Studienprogramm erbracht und die maximale Studiendauer erreicht.

Bei Ablauf der maximalen Studiendauer kann auf Antrag an die Studiengangsleitung des Instituts eine Studienzeitverlängerung beantragt werden. Die Studienzeitverlängerung wird maximal für **zwei Semester** gewährt.

Kann der Kompetenznachweis nicht innerhalb der Verlängerung erworben werden, erfolgt der Ausschluss aus dem Studium infolge Überschreitung der maximalen Studiendauer (gemäss §8 Ziff. 5 StuPo).

Ist ein Wechsel zum Studiengang Kindergarten-/Unterstufe während der Studienzeitverlängerung möglich?

Ein Wechsel während der Studienzeitverlängerung (im ersten oder zweiten Semester der Verlängerung) ist nahtlos möglich. Im Studiengang Kindergarten-/Unterstufe sind dabei noch 60 ECTS-Punkte gemäss vorgegebenem Studienprogramm zu studieren um nach erfolgreichem Abschluss ein reguläres Diplom Kindergarten-/Unterstufe zu erhalten.

Vorgehen: Reguläre Online-Anmeldung zum Studiengang Kindergarten-/Unterstufe während den offiziellen Anmeldefenstern und –terminen. Der Anmeldung ist ein Gesuch um Studiengangwechsel beizufügen. Gleichzeitig mit der Anmeldung muss ein Anrechnungsgesuch eingereicht werden.

Die Anmeldegebühr muss bezahlt werden, die Bearbeitungsgebühr für das Anrechnungsgesuch entfällt.

Ich habe sämtliche 180 ETCS-Punkte gemäss Studienprogramm erbracht und konnte aufgrund des fehlenden Sprachnachweises C1 das Studium nicht abschliessen und wurde aufgrund Erreichens der maximalen Studiendauer ausgeschlossen.

Ein Wiedereinstieg und damit Abschluss des Studiums werden ermöglicht. Der Hinweis gemäss §3, Abs. 5 lit d der StuPO, dass eine Zulassung grundsätzlich nicht mehr möglich ist, hat hier keine Gültigkeit, da bereits 180 ECTS erbracht wurden.

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Wiedereinstieg und Abschluss des Studiums bis maximal 5 Jahre nach Ausschlussdatum

Das Studium kann zu denselben Bedingungen wie bei Studienbeginn abgeschlossen werden.

Vorgehen: Reguläre Online-Anmeldung zum Studiengang während den offiziellen Anmeldefenstern und –terminen, sobald der Sprachkompetenznachweis vorgelegt werden kann. Der Anmeldung ist ein Gesuch um erneute Zulassung beizulegen. Die Immatrikulation besteht ein Semester, die Anmeldung zur Diplomierung hat zwingend zum nächstmöglichen Datum zu erfolgen. Anmelde- und Diplomgebühren sind zu begleichen. Die Semestergebühr entfällt.

b) Wiedereinstieg und Abschluss des Studiums nach 5 Jahren ab Ausschlussdatum

Eine Wiederzulassung wird «sur Dossier» geprüft. Das Studium kann nur nach aktuell gültigem Studienprogramm abgeschlossen werden. Im Fall zwischenzeitlicher wesentlicher Änderungen im Studienverlauf (Reakkreditierung), ist die Möglichkeit zu Auflagen gegeben, so dass ggf. einige Pflichtveranstaltungen nachstudiert werden müssen.

Vorgehen: Reguläre Online-Anmeldung zum Studiengang während den offiziellen Anmeldefenstern und –terminen, sobald der Sprachkompetenznachweis vorgelegt werden kann. Der Anmeldung ist ein Gesuch um erneute Zulassung beizufügen. Gleichzeitig mit der Anmeldung muss ein Anrechnungsgesuch eingereicht werden. Die Anmelde-, Semester-, Diplomierungsgebühren sowie die Bearbeitungsgebühr für das Anrechnungsgesuch sind zu begleichen.

Es wird angeraten, sich bei jeder Ausgangslage beraten zu lassen (Studienberatung).

Weitere Auskünfte

Informationen und Beratung zum Studium:

Studienberatung der PH FHNW

<https://www.fhnw.ch/de/personen/studienberatung>

E-Mail: info.ph@fhnw.ch

Informationen zum Anmeldeverfahren:

Zentrale Studienadministration der PH FHNW

E-Mail: zulassung-erkennung.ph@fhnw.ch

5 Rechtliche Grundlagen [Rechtserlasse und Ordnungen | FHNW]

- Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO), § 3 und § 8, <https://www.fhnw.ch/de/studium/studien-und-pruefungsordnungen-der-hochschulen-fhnw/media/studien-pruefungsordnung-ph-fhnw>
- Richtlinien zur Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW, Ziff. 2.2. <https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/hochschulen/ph/rechtliche-dokumente-und-rechtserlasse/rechtserlasse-ausbildung/richtlinien-zur-zulassung-zum-studium-an-der-pdagogischen-hochschule-fhnw.pdf>
- Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen: https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/hochschulen/ph/rechtliche-dokumente-und-rechtserlasse/rechtserlasse-ausbildung/111-1-08_richtlinien-anrechnung

Bitte beachten Sie, dass für eine Zulassung an die Pädagogische Hochschule FHNW die im Zeitpunkt des Einreichens eines Zulassungsgesuches geltenden rechtlichen Bestimmungen anwendbar sind. Bitte erkundigen Sie sich im Zeitpunkt Ihres Zulassungsgesuches nach der geltenden Rechtslage. Die Ausführungen in dieser Information beziehen sich auf die heute geltenden Voraussetzungen.